



NIEDERSCHRIFT

Sitzung: 10. Sitzung des Stadtrates

Datum: Montag, 09. Dezember 2019

Beginn: 17:00 Uhr

Ende: 18:30 Uhr

Ort: Seminarbereich der Joseph-von-Fraunhofer-Halle

Anwesenheiten:

Anwesend:

Vorsitzender

Pannermayr, Markus

Mitglieder CSU

Appelt-Denk, Brigitta

Beck, Herbert

Christ, Hannelore

Christmann, Artur

Frischhut, Holger

Fuchs, Andreas

Hien, Michael

Mittermeier, Peter

Mittermeier-Ruppert, Karin

Reisinger, Hubert

Rengsberger, Josef

Ries, Peter

Ritt, Hans

Schießl, Sebastian

Schreyer, Franz

Schultes, Ulrich

Sennebogen, Gabriele

Solleder, Albert, Dr. med.

Stelzl, Maria

Wackerbauer, Martin

Mitglieder SPD

Demir, Nail
Euler, Peter
Geisberger, Friedrich
Gruber, Gertrud
Lohmeier, Hans
Schäfer, Werner
Stranninger, Peter
Vogel, Bernd

Mitglieder FWG

Ebner, Hermann, Dr. med.
Gianfrancesco, Michele

Mitglieder ödp/PU

Dasch, Georg
Dengler, Karl
Stauber, Maria
Wild, Raphaela

Mitglieder Grüne

Grundl, Erhard
Niedermeier, Feride
Steinbach, Wolfgang

Referenten

Lermer, Alois
Strohmeier, Rosa, Dr.
Preis, Roman

Verwaltung

Dinzinger, Johann
Hartl, Michael
Vetter-Gindele, Oliver
Wolf, Martina

i. V. von Herrn Ltd. Baudirektor Bach
i. V. von Frau Werkleiterin Pop

Schriftführer

Bachmeier, Richard

Presse

Straubinger Tagblatt

Monika Schneider-Stranninger

Abwesend und entschuldigt:

Mitglieder CSU

Langer-Huber, Regine, Dr. med. entschuldigt

Mitglieder FWG

Herpich, Adolf, Dr. entschuldigt

Weckmann, Stephan entschuldigt

Referenten

Bach, Wolfgang entschuldigt

Pop, Cristina entschuldigt

1. Der Oberbürgermeister stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.
2. Es besteht Einverständnis damit, dass folgender Punkt zusätzlich in die Tagesordnung aufgenommen wird

im nichtöffentlich Teil

TOP 28.4 Einbringung von städtischen Grundstücken mit Erbbaurechten an die Städtische Wohnungsbau GmbH zur Stärkung der Eigenkapitalbasis

- einstimmig -

3. Im Übrigen besteht mit der aufgestellten Tagesordnung Einverständnis.

Öffentlicher Teil

TOP 1

Grundschule Ulrich Schmidl und Mittelschule Ulrich Schmidl;
hier: Entscheidung über die Erweiterung

Berichterstatter: Berufsmäßiger Stadtrat Lermer

Sachvortrag:

Nachdem Herr Simmel, der Rektor der Grundschule Ulrich Schmidl, auf den Flächenmangel an der Grundschule Ulrich-Schmidl aufmerksam gemacht hatte, wurde in einem gemeinsamen Abstimmungsgespräch unter Einbindung der benachbarten Mittelschule Ulrich-Schmidl die Situation besprochen und es wurden mögliche räumliche Verbesserungsoptionen diskutiert. Anschließend erarbeitete die Schulverwaltung ein Raumprogramm für beide Schulen. Daraus ergab sich, dass in der Summe für beide Schulen insgesamt ca. 600 Quadratmeter an Fläche fehlen.

Der Bedarf der Schulen wurde gem. den Flächenbandbreiten der Schulbauverordnung für die Grund- und Mittelschulen ermittelt. Hierzu ist Berechnungsvoraussetzung die Zügigkeit der Schulen, um dann den Flächenumfang zu berechnen. Die Zügigkeiten müssen allerdings noch mit der Regierung von Niederbayern abgestimmt werden und können sich nochmals abweichend im Raumprogramm niederschlagen.

Grundsätzlich ist jedoch schon jetzt festzustellen, dass an der Grundschule und an der Mittelschule ein erheblicher Flächenmangel besteht. Die Verwaltung schlägt daher vor, den exakten Bedarf zu ermitteln und zusammen mit den Schulleitungen, dem Staatl. Schulamt sowie der Regierung von Niederbayern (Schulaufsicht und Förderstelle) die Einzelheiten abzustimmen bzw. weiterzuverfolgen.

Nach ersten internen Planungen könnte diesem Bedarf mit der Errichtung eines Verbindungsbaus abgeholfen werden. Zudem soll in diesem neuen Gebäudeteil ein Aufzug installiert werden, mit dem beide Schulgebäude künftig barrierefrei erreicht werden können.

Der Schulausschuss hat sich am 19.11.2019 umfassend mit dieser Problemstellung befasst und einstimmig dem Stadtrat eine positive Beschlussempfehlung gegeben.

Der Stadtrat fasst folgenden **Beschluss:**

1. Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendige Flächenerweiterung der Grundschule und der Mittelschule Ulrich Schmidl (durch einen Zwischenbau mit Aufzug) weiter zu verfolgen. Die Abstimmung der weiteren Details hat zusammen mit den Schulleitungen, dem Staatlichen Schulamt sowie den Fachstellen bei der Regierung von Niederbayern zu erfolgen. Die zuständigen Gremien sind über den weiteren Verlauf zu informieren.

2. Die Anträge auf schulaufsichtliche Genehmigung sowie auf Förderung nach Art. 10 FAG sind einzureichen. Die Verwaltung wird außerdem beauftragt, das Vergabeverfahren für die Architekten- und Planungsleistungen durchzuführen.
3. In den kommenden Haushaltsjahren sind die erforderlichen Haushaltsmittel für die Maßnahme „Verbindung der Grundschule Ulrich Schmidl und der Mittelschule Ulrich Schmidl durch einen Zwischenbau mit Aufzug“ einzuplanen.

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig -

Verteiler:

1, 10, 16.1, 30

TOP 2

Genehmigung der Niederschriften der Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses vom 11.11.2019, des Stadtrates vom 18.11.2019 und der Sondersitzung des Stadtrates vom 21.11.2019

Berichterstatter: Berufsmäßiger Stadtrat Lermer

Die Niederschriften über die Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses vom 11.11.2019, des Stadtrates vom 18.11.2019 und der Sondersitzung des Stadtrates vom 21.11.2019 wurden zur Einsichtnahme aufgelegt und genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig -

TOP 3

Mitteilungen

Berichterstatter: Berufsmäßiger Stadtrat Lermer

Bilanzierung der CO₂ Emissionen

Mit Beschluss des Stadtrats wurde im Jahresprogramm 2020 das strategische Ziel „Förderung des Nachhaltigkeitsgedankens und des Klimaschutzes“ sowie das operative Ziel „Kommunales Nachhaltigkeits- und Klimaschutzkonzept“ verankert. Als konkrete Maßnahme wurde bestimmt, dass die vorbereitenden Arbeiten zur Erstellung dieses lokalen Konzeptes durchgeführt werden sollen.

Als Grundlage soll als Einstieg in enger Zusammenarbeit mit der TU München; Lehrstuhl Prof. Dr. Gaderer, der Kohlendioxid ausstoß für die städtisch verwalteten oder genutzten Liegenschaften, die städtische Infrastruktur und die Fahrzeuge der Stadt Straubing bilanziert werden.

Dieses Ergebnis wird dann in Bezug gesetzt zu Referenzjahren, die in zeitlicher Hinsicht und wegen der für diese Jahre vorliegenden Daten dazu geeignet sind. Ziel ist es, in diesem ersten Schritt einen Orientierungswert zu erhalten, wie die Klimaziele des Bundes auf lokaler Ebene umgesetzt bzw. erreicht werden können.

Die notwendige Datenerhebung erfolgt innerhalb der Stadtverwaltung. Die CO₂ Bewertung mit den dazu erforderlichen Berechnungen hat die TU München übernommen.

Im Rahmen dieser Kurzstudie soll ein belastbarer Basiswert geschaffen werden, der die Grundlage für künftige Bilanzierungen bilden kann. Zudem können die hieraus gewonnenen Erkenntnisse in Bezug auf Methodik und mögliche Potenziale als Grundlage zur Ausschreibung von Dienstleistungen für eine qualifizierte externe Begleitung oder zur Teilnahme an Förderprogrammen dienen.

Der Stadtrat nimmt von dieser Mitteilung Kenntnis.

- ohne Erinnerung -

Verteiler:

1, 10

TOP 4

Familienbildung –

Schaffung eines koordinierten Bildungs- und Unterstützungsangebotes für Familien zur Stärkung der Elternkompetenz;

hier: Nutzungskonzept für Angebote in der ehemaligen Jugendherberge

Berichterstatter: Ltd. Rechtsdirektorin Dr. Strohmeier

Sachvortrag:

Die ehemalige Jugendherberge befindet sich momentan im Umbau zu einer Großtagespflege. Es ist vorgesehen, dort eine Fachkraft mit 25 Wochenarbeitsstunden einzusetzen, die verschiedene Maßnahmen anbietet, welche sich im Kita-Einstieg bewährt haben sowie auch weitere Informations- und familienbildende Angebote umsetzt. So ist unter anderem die Durchführung eines Familientreffs, einer Spielgruppe und einer aufsuchenden Eltern- und Familienarbeit geplant. Des Weiteren gibt es bereits Interessenten, die gerne kooperieren und sich mit Angeboten in der ehemaligen Jugendherberge einbringen würden.

Die geplanten Angebote in der Jugendherberge können auch zur Umsetzung der Leitlinien und Ziele zur Integration und Teilhabe in der Stadt Straubing beitragen. So wurde beispielsweise eine Chancengleichheit im vorschulischen Bereich durch das Bundesprogramm Kita-Einstieg angestrebt, welches zum 31.12.2020 auslaufen soll. Durch eine Verstetigung der Maßnahmen könnte diese Zielsetzung weiter verfolgt werden. Da sich familienbildende Angebote zudem an alle Familien, unabhängig von Herkunft, Lebenslage und Bildung, wenden sollen, kann in diesem Rahmen auch eine interkulturelle Begegnung und Konversation stattfinden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch die im Konzept eingehender beschriebene Nutzung der Jugendherberge eine zentral verortete Anlaufstelle für Maßnahmen der Familienbildung entstehen würde, welche Angebote des Projekts Kita-Einstiegs verstetigt, Angebote koordiniert und kurzfristig einen Ausgleich für den noch fehlenden, angestrebten Familienstützpunkt in Straubing Ost schaffen kann.

Eine Kooperation mit der Bibliothek Straubing-Ost mit der Zielsetzung eines Familienstützpunktes in diesem Kontext findet bereits statt und wird weiterangestrebt.

Für die Umsetzung des Konzepts ist zunächst eine Stelle mit 25 Wochenstunden vorgesehen. Die Personalkosten belaufen sich dabei auf ca. 34.000 EUR. Die Sachkosten werden auf 8.500 EUR geschätzt. Dies entspricht 25 % der Personalkosten. Die Eigenbeteiligung für das Bundesprogramm „Kita-Einstieg: Brücken bauen in frühe Bildung“ fällt voraussichtlich ab 01.01.2021 weg, so dass von einer jährlichen Mehrbelastung von etwa 24.000 EUR auszugehen ist. Haushaltsmittel werden ab 2021 einzuplanen sein, im Stellenplan 2020 ist die personelle Besetzung bereits abgebildet.

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt mit Beschluss vom 12.11.2019 einstimmig die Umsetzung des vorgestellten Konzepts.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, ab 01.01.2021 das vorgestellte Konzept für die Nutzung der ehemaligen Jugendherberge als Bildungs- und Unterstützungsangebot für Familien zur Stärkung der Elternkompetenz umzusetzen und die dafür notwendigen Haushaltsmittel bereitzustellen.

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig -

Verteiler:

2, 25, 26

TOP 5

Verwaltung der städtischen Kindertageseinrichtungen;
hier: Änderung der Kindertageseinrichtungsbeneutzungsatzung

Berichterstatter: Ltd. Rechtsdirektorin Dr. Strohmeier

Sachvortrag:

Die Kindertageseinrichtungsbeneutzungsatzung 25.1.11 in der Fassung der Änderungsatzung vom 23.07.2018 ist aufgrund der Einführung der Online Platzvergabe und der Übernahme des Kinderhauses Don Bosco zum 01.01.2020 entsprechend der beigefügten Anlage zu ändern.

Die Satzung ist in § 1 „Trägerschaft und Rechtsform“ um die Kindertageseinrichtung Don Bosco zu ergänzen.

Der § 2 „Zweckbestimmung“ wird dahingehend ergänzt, dass Horte Kindertageseinrichtungen sind, deren Angebot sich überwiegend an Schulkinder richtet.

Der § 7 „Anmeldung“ wird bezüglich der künftig vorgesehenen Online Platzvergabe neu gefasst.

In § 8 „Aufnahme“ werden die Platzvergabekriterien für die Krippen- und Kindergartengruppen neu gefasst sowie um die Kriterien für die Hortgruppen ergänzt.

Der § 9 „Ablehnung, Rücknahme oder Widerruf“ wird um einen Absatz 3 ergänzt.

In § 12 Absatz 2 „Inanspruchnahme von Buchungszeiten“ wird eine Mindestbuchungszeit von wöchentlich 15 Stunden verteilt auf fünf Tage aufgenommen. § 12 Absatz 3 wird dahingehend konkretisiert, dass die gebuchten Zeiten grundsätzlich für die Dauer eines Betreuungsjahres gelten.

§ 14 „Verpflegung“ wird dahingehend ergänzt, dass in der Kindertageseinrichtung Don Bosco eine Mittagsverpflegung angeboten wird.

Alle weiteren Änderungen sind redaktioneller Natur.

Beschluss:

Entsprechend der Empfehlung des Jugendhilfeausschusses beschließt der Stadtrat den Erlass der Änderungssatzung in der Fassung der Anlage.

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig -

Verteiler:

10, 2, 25 (2x)

Anlage:

Entwurf der Änderungssatzung

TOP 6

Verwaltung der städtischen Kindertageseinrichtungen;
hier: Änderung der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung

Berichterstatter: Ltd. Rechtsdirektorin Dr. Strohmeier

Sachvortrag:

Die Kindertageseinrichtungsgebührensatzung 25.1.22 in der Fassung der Änderungssatzung vom 23.07.2018 ist aufgrund der Übernahme des Kinderhauses Don Bosco zum 01.01.2020 entsprechend der beigefügten Anlage zu ändern.

In § 5 „Höhe der Benutzungsgebühren“ wird in Absatz 2 eine neue Nr. 5 mit den Benutzungsgebühren in den Hortgruppen eingefügt. Absatz 3 wird um die Gebühr für die Ferienbetreuung in den Hortgruppen ergänzt.

In § 6 „Höhe der Verpflegungsgebühr“ wird in Abs. 1 die Kindertageseinrichtung Don Bosco eingefügt.

§ 9 „Geschwisterermäßigung“ wird dahingehend ergänzt, dass die Ermäßigung ab Beginn des Monats berücksichtigt werden kann, in dem ein schriftlicher Nachweis erbracht wird.

§ 10 „Gebührentlastung“ wird der neuen Gesetzeslage angepasst.

Beschluss:

Entsprechend der Empfehlung des Jugendhilfeausschusses beschließt der Stadtrat den Erlass der Änderungssatzung in der Fassung der Anlage.

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig -

Verteiler:

10, 2, 25 (2x)

Anlage:

Entwurf der Änderungssatzung

TOP 7

Investitionsrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen in Kindertageseinrichtungen;
hier: Änderung der Investitionsrichtlinie

Berichterstatter: Ltd. Rechtsdirektorin Dr. Strohmeier

Sachvortrag:

Die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen in Kindertageseinrichtungen wurde durch Beschluss des Stadtrats vom 28.09.2015 zum 01.01.2016 geändert. Zur Vereinfachung im Antrags- und Bewilligungsverfahren sowie zur beschleunigten Abwicklung der Investitionen wurde neben der Einzelförderung eine jährliche pauschale Investitionskostenförderung in die Richtlinie aufgenommen.

Die praktische Umsetzung der Richtlinie seit 2016 zeigt, dass sich die Einführung einer pauschalen Investitionskostenförderung bewährt hat. Gleichzeitig sieht die Verwaltung auf Grundlage der Erfahrungen und Rückmeldungen der Träger Bedarf, die Richtlinie weiter zu optimieren. Um eine für alle Beteiligten angemessene Zuwendungsregelung zu gewährleisten, empfiehlt der Jugendhilfeausschuss, die Zuwendungsrichtlinie unter Beteiligung der Träger der Kindertageseinrichtungen zu überarbeiten und anschließend zur Beschlussfassung vorzulegen.

Bei Maßnahmen, die betragsmäßig unterhalb der jeweiligen Wertgrenze liegen, gleichzeitig jedoch den jährlichen Betrag der Pauschalförderung übersteigen, haben die Träger die Möglichkeit, die jährliche Pauschalförderung anzusparen um damit diese größeren Maßnahmen zu finanzieren (Rücklagenbestand gemäß Nr. 5.5 der Richtlinien). Allerdings ist aufgrund der gültigen Richtlinie eine Ansparung für größere geplante Maßnahmen nur insoweit möglich, wenn während der Ansparphase keine zusätzliche Einzelfördermaßnahme notwendig ist. Fällt eine zusätzliche Einzelfördermaßnahme an, ist gemäß Nr. 6.4 der Richtlinie die angesparte Rücklage vollständig bei der Finanzierung dieser Einzelfördermaßnahme in Abzug zu bringen. Bei dieser Konstellation ist somit eine Ansparung für größere geplante Maßnahmen für die Träger nicht zielführend. Im Hinblick auf die Planungssicherheit der Träger schlägt die Verwaltung daher vor, bei der Anwendung von Nr. 6.4 der Richtlinie, Rücklagen bis zur Höhe der maßgeblichen Wertgrenze nicht in Abzug zu bringen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt entsprechend den Empfehlungen des Jugendhilfeausschusses, die Verwaltung damit zu beauftragen, die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen in Kindertageseinrichtungen unter Beteiligung der Träger zu überarbeiten und anschließend zur Beschlussfassung vorzulegen. Bis zur Neufassung der Richtlinien, werden Rücklagen bis zur Höhe der maßgeblichen Wertgrenze nicht in Abzug gebracht.

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig -

Verteiler:

2, 25 (2x)

TOP 8

Aktivspielplatz e.V.;

hier: Antrag vom 22.05.2019 auf Verlängerung der Vereinbarung

Berichterstatter: Ltd. Rechtsdirektorin Dr. Strohmeier

Sachvortrag:

Der Aktivspielplatz Straubing e.V. ist seit dem Jahr 1984 Träger eines pädagogisch betreuten Abenteuerspielplatzes im Schanzlweg und führt im Auftrag der Stadt Straubing das mobile Spielangebot „Spielmobil“ und „Grüner Zirkus“ durch. Alle Angebote richten sich an Kinder bis 12 Jahre. Mit seinem Angebot trägt der Verein dazu bei, dass in der Stadt Straubing die Angebote der Jugendarbeit bedarfsgerecht und ausreichend gem. § 79 SGB VIII. zur Verfügung stehen. Die Stadt Straubing fördert die Aktivitäten des Vereins durch Zuschüsse für Personal und Material, der Kostenübernahme der Pacht für das Gelände am Schanzlweg 83 und der Bereitstellung von Fahrzeugen durch Durchführung des Spielmobils.

Grundlage der Förderung waren verschiedene Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses, zuletzt eine Kooperationsvereinbarung zwischen dem Träger und der Stadt Straubing mit Wirkung zum 01.01.2018, befristet zunächst für 2 Jahre bis 31.12.2019.

Der Kooperationsvertrag fasst die geltende Beschlusslage zur finanziellen Förderung des Vereins zusammen und definiert die Aufgaben, die der Aktivspielplatz Straubing e.V. als freier Träger der Jugendhilfe subsidiär für die Verpflichtungen der Stadt Straubing nach § 11 des SGB VIII übernimmt. Nach dieser Kooperationsvereinbarung beläuft sich die Förderung auf derzeit rund 155.000,- Euro jährlich.

Mit Schreiben vom 22.05.2019 beantragt nun der Aktivspielplatz Straubing e.V. eine Verlängerung dieser Vereinbarung. Nach wie vor ist die Einrichtung intensiv frequentiert. Die geplanten Baumaßnahmen der Städtischen Wohnungsbau GmbH am Schanzlweg lassen auch dauerhaft hohe Besucherzahlen erwarten. Die Besucher kommen fast ausschließlich quartiersnah aus dem sozial hochbelasteten Straubinger Osten, so dass sich insgesamt ein erhöhter Betreuungsgrad ergibt, was die Erhöhung des eingesetzten Fachpersonals, wie sie seit dem Jahr 2018 vorgenommen wurde, rechtfertigt und notwendig macht.

Der langjährige Leiter des Aktivspielplatzes Straubing e.V. wird zum Jahresende in den Ruhestand gehen, stellt sich dennoch für die Einarbeitung eines neuen Mitarbeiters und für Elterngespräche und Beratungen zur Verfügung. Der Träger beantragt die Übernahme der Kosten hierfür, was eine einmalige Erhöhung der Kosten um 2.000,- Euro bedingt. Da sich durch eine Nachfolgeregelung die Personalkosten zunächst verringern werden, dürfte die beantragte Summe für die Stadt Straubing keine Mehrkosten entfalten.

Der Jugendhilfeausschuss hat sich deshalb in seiner Sitzung am 12.11.2019 dafür ausgesprochen, die bestehende Kooperationsvereinbarung mit dem Aktivspielplatz Straubing e.V. mit den derzeit geltenden Konditionen um zwei weitere Jahre zu verlängern. Befristet auf 1 Jahr sollen dem Aktivspielplatz Straubing e.V. bis zu 2.000,- Euro zur Einarbeitung eines neuen Mitarbeiters zur Verfügung gestellt werden.

Beschluss:

Die Kooperationsvereinbarung der Stadt Straubing mit dem Aktivspielplatz Straubing e.V. wird mit den derzeit geltenden Konditionen um zwei weitere Jahre verlängert. Dem Aktivspielplatz Straubing e.V. werden zusätzlich bis zu 2.000,- Euro zur Einarbeitung eines neuen Mitarbeiters zur Verfügung gestellt.

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig -

Verteiler:

2, 26 (2x)

TOP 9

Mitteilungen

Berichterstatter: Ltd. Rechtsdirektorin Dr. Strohmeier

Mitteilungen kamen nicht zum Vortrag.

TOP 10

Budgetbericht 3. Quartal 2019 - FA

Berichterstatter: Stadtkämmerer Preis

Erledigt durch Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 02.12.2019.

TOP 11

Mitteilungen

Berichterstatter: Stadtkämmerer Preis

Mitteilungen kamen nicht zum Vortrag.

TOP 12

Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans „SO Hornstorf“ und Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans;
hier: Aufstellungsbeschlüsse (Parallelverfahren)

Berichterstatter: Stadtplaner Vetter-Gindele

Sachvortrag:

Die Fa. Seubert mit Firmensitz im Ortsteil Hornstorf beabsichtigt, den Betriebsstandort an der Chamer Straße zu erweitern. Dazu wurden seitens der Fa. Seubert in der Vergangenheit entsprechende Flächen erworben, eine Teilfläche ist noch im Eigentum der Stadt Straubing. Nun hat das Unternehmen über diesen Gebietsumgriff einen Antrag auf Aufstellung eines Bebauungs- und Grünordnungsplanes sowie zur Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes gestellt.

Hornstorf - und damit auch das Planareal - liegt vollständig im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Donau. Damit schließt sich eine Siedlungsentwicklung mittels Bauleitplanung aus, sofern nicht den Maßgaben des § 78 Abs. 2 WHG entsprochen wird.

Demzufolge muss im Wesentlichen nachgewiesen werden, dass es für die geplante Siedlungsentwicklung keine andere Möglichkeit gibt, eine Gefährdung von Leben und erheblichen Gesundheits- und Sachschäden nicht zu erwarten sind, Hochwasserabfluss, -retention und -schutzanlagen nicht nachteilig beeinflusst oder beeinträchtigt werden und keine nachteiligen Auswirkungen für Dritte zu erwarten sind.

Nach den Ergebnissen einer gutachterlichen Stellungnahme des Ing.Büros Ammer zu schließen ist ein mit der Maßnahme verbundener Volumenverlust von ca. 3.300 m³ durch eine entsprechende Geländegestaltung vor Ort ausgleichbar. Eine Vorabstimmung mit dem WWA hat ergeben, dass Gebäude, sofern diese rechtlich zulässig errichtet werden können, in hochwasserangepasster Bauweise errichtet werden müssen und Vorhaben im Überschwemmungsgebiet einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedürfen.

Der Regierung von Niederbayern wurde vorab eine Standortalternativenprüfung übermittelt, die im Rahmen der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes Teil der Planbegründung sein muss. Der Planstandort wird hierbei mit anderen denkbaren bzw. möglichen Alternativstandorten im Stadtgebiet verglichen, so dass eine Beurteilung und Wertung des Planvorhabens und der Vergleichsstandorte möglich ist.

Ein wesentliches Argument, das am Ende die Präferenz für den Planstandort begründet, ist die betriebliche Bestandssituation mit allen am Standort vorhandenen und erforderlichen Infrastruktureinrichtungen für die weitere wirtschaftliche und organisatorisch sinnvolle Betriebsführung und –entwicklung. Auf dem Betriebsgelände und im Umfeld des Betriebsstandortes sind inzwischen alle verfügbaren Areale genutzt, so dass nunmehr keine andere Möglichkeit mehr, als die geplante Erweiterung gegeben ist. Ein Standort, der wie z.B. im Gewerbepark Alburg oder im Areal des ZVH hiervon weit entfernt liegt, stellt aus betrieblichen Gründen daher keine nachhaltige Option dar. Insofern wird auch gemäß § 78 WHG begründet, dass es außer diesem Planareal für die spezielle Fallkonstellation der Fa. Seubert keine realistische Alternative gibt.

Mit Schreiben der Regierung von Niederbayern wird dies gewürdigt, jedoch zu bedenken gegeben, dass es sehr wohl Alternativstandorte ohne Hochwassergefährdung gäbe und daher als geeigneter erachtet würden und dass eine Prüfung einer vollständigen Betriebsverlagerung an einen anderen Standort nicht erfolgt sei. Es ist insofern derzeit nicht abschätzbar, ob die Regierung die erforderliche Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung genehmigen wird.

Das Planareal umfasst einen Teil des Bestandsgeländes in dem künftig eine Lkw-Be- und -Entladung erfolgen soll. Die bisherigen Ladevorgänge auf der Chamer Straße entfallen dadurch. Außerdem ist auf einer heute als Kfz-Abstellplatz genutzten Teilfläche ein neues Werkstattgebäude vorgesehen. Beide Nutzungsbereiche befinden sich in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Hornstorf und wären daher auch ohne Bauleitplanung und ohne Retentionsraumausgleichsmaßnahmen genehmigungsfähig.

Im südöstlich angrenzenden Bereich zwischen dem heutigen Ortsrand und dem Deichweg sollen lediglich Flächen für die Ausstellung und Lagerung von Kfz auf wasserdurchlässigen Belägen ausgewiesen werden. Gebäude sind außer kleinen Verkäuferpavillons hier nicht vorgesehen. Ein relevanter Eingriff in den Retentionsraum des Überschwemmungsgebietes ist daher nicht zu erwarten. In den freizuhaltenden Grünkorridoren entlang des Gollauer Grabens und entlang des Deichweges wird die Geländegestaltung als naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme festgesetzt werden.

Im auszuweisenden Sondergebiet, das ausschließlich die Nutzung für den großflächigen Handel mit Kraftfahrzeugen zulässt, sind u.a. die Aspekte der Verkehrssicherheit und –organisation, des Immissionsschutzes v.a. gegenüber der angrenzenden Bestandsbebauung und der Durchgrünung beachtlich.

Der Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 4,4 ha.

Der Bau- und Planungsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 27.11.2019 mit der Angelegenheit befasst und empfiehlt dem Stadtrat die Aufstellung der Bauleitpläne.

Nach eingehender und zum Großteil kontroverser Diskussion ergehen folgende **Beschlüsse**:

1. Dem Antrag von Herrn Stadtrat Grundl (Grünen-Stadtratsfraktion) auf namentliche Abstimmung wird stattgegeben.

- Mehrheitsbeschluss -
Abstimmungsergebnis: 28:10

(Die Liste der namentlichen Abstimmung liegt dem Protokoll als Anlage bei.)

2. Entsprechend der Empfehlung des Bau- und Planungsausschusses vom 27.11.2019 beschließt der Stadtrat folgendes:

1. Die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes „SO Hornstorf“ gemäß § 12 BauGB wird mit dem im Lageplan definierten Geltungsbereich beschlossen. Der Lageplan ist Bestandteil des Beschlusses.
2. Der Flächennutzungs- und Landschaftsplan ist in diesem Bereich im Parallelverfahren entsprechend zu ändern. Der Lageplan mit Darstellung des Geltungsbereiches ist Bestandteil des Beschlusses.

- Mehrheitsbeschluss -
Abstimmungsergebnis: 28:10

Verteiler:
1, 4, 40 (2x)

Anlagen:

- 1 Liste der Namentlichen Abstimmung
- 3 Lagepläne

TOP 13

Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans „SO Südlich Alfred-Dick-Ring“ (Nr. 213) und 27. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans im Parallelverfahren;
hier: Ergebnis der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung mit Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB, Auslegungsbeschluss

Berichterstatter: Stadtplaner Vetter-Gindele

Sachvortrag:

Der Stadtrat hat am 20.05.2019 beschlossen, den Bebauungs- und Grünordnungsplan „SO Südlich Alfred-Dick-Ring“ aufzustellen und den Flächennutzungs- und Landschaftsplan im Parallelverfahren in diesem Bereich entsprechend zu ändern, um planungsrechtlich die Errichtung einer Erdgastankstelle zu ermöglichen.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Vorentwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplans „SO Südlich Alfred-Dick-Ring“ (Nr. 213) und zur 27. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans im Bereich „SO Südlich Alfred-Dick-Ring“ wurde gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 01.07.2019 bis einschließlich 02.08.2019 durchgeführt. Die Bekanntmachung erfolgte ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Straubing Nr. 25 vom 19.06.2019. Die Pressemitteilung veröffentlichte das Straubinger Tagblatt am 26.06.2019. Zusätzlich wurden die Planunterlagen im oben genannten Zeitraum auf der Internetseite der Stadt Straubing veröffentlicht.

Parallel zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung fand die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB statt, die mit Schreiben vom 27.06.2019 informiert wurden. Diese wurden auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB zur Äußerung aufgefordert.

Im Rahmen dieser frühzeitigen Beteiligung wurden von Behörden, den sonstigen Trägern öffentlicher Belange, Verbänden und einer Privatperson Stellungnahmen vorgebracht. Zur Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen wird auf die jeweiligen Vorlageberichte der Stadtentwicklung und Stadtplanung vom 11.11.2019 verwiesen.

Der Bau- und Planungsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 27.11.2019 mit der Angelegenheit befasst und einen zustimmenden Empfehlungsbeschluss gefasst.

Beschluss:

Entsprechend der Empfehlung des Bau- und Planungsausschusses vom 27.11.2019 beschließt der Stadtrat folgendes:

- 1a) Der Vorlagebericht der Stadtentwicklung und Stadtplanung zum Bebauungs- und Grünordnungsplan „SO Südlich Alfred-Dick-Ring“ (Nr. 213) vom 11.11.2019 wird zur Kenntnis genommen und vollinhaltlich akzeptiert. Der Vorlagebericht ist Bestandteil des Beschlusses.

- 1b) Der Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplans mit Begründung, Umweltbericht und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Parallel dazu sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.
- 2a) Der Vorlagebericht der Stadtentwicklung und Stadtplanung zur 27. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans im Bereich „SO Südlich Alfred-Dick-Ring“ vom 11.11.2019 wird zur Kenntnis genommen und vollinhaltlich akzeptiert. Der Vorlagebericht ist Bestandteil des Beschlusses.
- 2b) Der Entwurf zur 27. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans mit Begründung, Umweltbericht und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Parallel dazu sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Abstimmungsergebnis:

- Mehrheitsbeschluss -
(2 Gegenstimmen)

Verteiler:

4, 40 (2x)

TOP 14

Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Bereich der kreisfreien Stadt Straubing;
hier: Berufung einer Gutachterin

Berichterstatter: Stadtplaner Vetter-Gindele i. V. von
Ltd. Baudirektor Bach

Sachvortrag:

Mit Beschluss des Stadtrates vom 24.09.2018 wurde Frau Caroline Glück, Finanzamt Straubing, für vier Jahre als Gutachterin für Richtwertermittlung gemäß § 2 Abs. 4 BayGaV berufen. Mit Schreiben vom 19.11.2019 teilt das Bayerische Landesamt für Steuern mit, dass Frau Glück nicht mehr im Bereich der Grundstücksbewertung am Finanzamt Straubing tätig ist. Deshalb wird von dort vorgeschlagen, Frau Regierungsrätin Christine Kerscher vom Finanzamt Straubing als Mitglied des Gutachterausschusses zu berufen. Die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses schließt sich diesem Vorschlag an.

Beschluss:

Der Stadtrat beruft Frau Christine Kerscher, Finanzamt Straubing, für vier Jahre als Gutachterin für Richtwertermittlung gemäß § 2 Abs. 2 BayGaV.

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig -

Verteiler:

10, 4

TOP 15

Mitteilungen

Berichterstatter: Stadtplaner Vetter-Gindele i. V. von
Ltd. Baudirektor Bach

Mitteilungen kamen nicht zum Vortrag.

TOP 16

Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze und die Sicherung der Gehbahnen im Winter in der Stadt Straubing bzw. Satzung über die Straßenreinigung;

hier: Anpassung der Straßenverzeichnisse ab 01.01.2020 durch Erlass einer Änderungsverordnung bzw. Erlass einer Änderungssatzung

Berichterstatter: Berufsmäßiger Stadtrat Lermer

Sachvortrag:

Die in der Anlage zur Verordnung und zur Satzung geführten Straßenverzeichnisse sind ab dem 01.01.2020 den neuen Gegebenheiten anzupassen. Die daraus resultierenden Ergänzungen beinhalten die Neuaufnahme von siebzehn Reinigungstrecken, die Änderung einer Reinigungstrecke und die Verlängerungen von zwei Reinigungstrecken. Dabei handelt es sich um folgende Straßen:

Neuaufnahme:

Clemens-Attenkofer Straße

Rkl. 05

Dachsweg

Rkl. 05

Fuchsweg

Rkl. 05

Geiselhöringer Straße (Geh- und Radweg)

Rkl. 05

Nordseite ab dem Kreisverkehr in Richtung Alburg bis zur westlichen Grundstücksgrenze der Fl. Nr. 656/29

Gotthard-Buchner-Straße (Geh- und Radweg)

Rkl. 05

Herzog-Johann-Straße

Rkl. 05

Herzog-Ludwig-Straße

Rkl. 05

Jakobäa-Straße

Rkl. 05

Kirchgasse (Geh- und Radweg)

Rkl. 05

Stichstraße von der Kirchgasse bis zum Mühlweg

Linzer Straße (Geh- und Radweg)

Rkl. 05

Ludmilla-Straße

Rkl. 05

Niederalteicher Straße (Geh- und Radweg)

Rkl. 05

Westseite von der Niederviehbacher Straße zur südlichen Grundstücksgrenze der Fl. Nr. 729/14.
Ostseite von der Niederviehbacher Straße bis zur Ledererstraße.

Oberalteicher Straße (Geh- und Radweg)

Rkl. 05

Südseite von der Niederviehbacher Straße bis zur Aiterhofener Straße

Romansstraße (Geh- und Radweg)

Rkl. 05

Südseite von der westlichen Grundstücksgrenze der Fl. Nr. 583/9 bis zur Tuamstraße

Tuamstraße (Geh- und Radweg)

Rkl. 05

Weltenburger Straße (Geh- und Radweg)

Rkl. 05

Wolfsweg

Rkl. 05

Änderung:

Auf der Platte

Rkl. 01

Nordseite

Rkl. 05

Südseite

Verlängerung:

Geiselhöringer Straße

Rkl. 05

im Ausmaß der Fl. Nr. 656/108 und der Fl. Nr. 656/85

Hofstettener Weg

Rkl. 05

im Ausmaß der Fl. Nr. 2819/7, der Fl. Nr. 2819/9 und der Fl. Nr. 2827/47

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt den Erlass der entsprechenden Änderungsverordnung und der entsprechenden Änderungssatzung in der Fassung der Anlagen.

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig -

Verteiler:

1, 10, 5 (2x)

Anlagen:

Entwurf der Änderung zur Satzung/Verordnung 2020

TOP 17

Mitteilungen

Berichterstatter: Frau Wolf i. V. der
Werkleitung Cristina Pop

Mitteilungen kamen nicht zum Vortrag.